



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Fachanweisung Kindertagesbetreuung

gemäß § 45 Bezirksverwaltungsgesetz

gültig ab 1. September 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Allgemeiner Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 6 Absatz 1 KibeG)	4
3	Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung gemäß § 6 Absätze 2 und 3 KibeG	4
3.1	<i>Rechtsanspruch aufgrund Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung (§ 6 Absatz 2 KibeG)</i>	5
3.2	<i>Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (§ 6 Absatz 3 KibeG)</i>	5
4	Bewilligungen gemäß § 6 Absatz 6 KibeG (Ermessensentscheidungen)	6
4.1	<i>Bewilligungen bei Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II</i>	6
4.2	<i>Weiterbewilligung nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und in der Elternzeit</i>	6
4.3	<i>Bewilligung bei Arbeitssuche</i>	7
4.4	<i>Sonstiges</i>	7
5	Betreuungsbedarf und Leistungsart	7
5.1	<i>Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten</i>	7
5.2	<i>Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart</i>	8
5.3	<i>Betreuungsbedarf und Leistungsart aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes</i>	8
6	Antragsbearbeitung	9
6.1	<i>Einzureichende Unterlagen</i>	9
6.2	<i>Bewilligung und Bewilligungszeitraum</i>	11
6.3	<i>Beratung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten</i>	12
6.4	<i>Nachweis von Betreuungsplätzen</i>	13
7	Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten	13
7.1	<i>Einkommen</i>	14
7.1.1	<i>Einkommensarten</i>	14
7.1.2	<i>Nicht zum Einkommen gehörend</i>	14
7.1.3	<i>Absetzungen vom Einkommen gemäß § 82 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 SGB XII</i>	15
7.1.4	<i>Einkommensermittlung</i>	15
7.2	<i>Familie im Sinne von § 9 KibeG</i>	16
7.3	<i>Höhe der Kostenbeteiligung</i>	16
7.4	<i>Geschwisterkinder</i>	16
7.5	<i>Härteregelung</i>	17
7.5.1	<i>Feststellung der unzumutbaren Härte gemäß § 35 KibeG</i>	17

7.5.2	Kosten der Unterkunft.....	17
7.5.3	Besondere Belastungen	17
7.6	Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten.....	18
8	Eingliederungshilfen in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibeG	18
8.1	Bewilligungsvoraussetzungen	18
8.2	Leistungsarten mit Zuschlagstufen	19
8.3	Weiterbewilligung bei Folgeanträgen	20
8.4	Übernahme von Fahrt- oder Beförderungskosten.....	20
8.4.1	Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel	21
8.4.2	Gewährung einer Kilometerentschädigung	21
8.4.3	Bewilligung von Beförderungsdiensten	21
8.4.4	Bewilligung einer Einzelbeförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste	22
9	Kindertagespflege	22
9.1	Aufgaben der Tagespflegebörsen	22
9.2	Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.....	22
9.3	Vermittlung von Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII	23
9.4	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen	23
9.4.1	Persönliche Eignung	23
9.4.2	Räumliche Eignung.....	24
9.4.3	Fachliche Eignung	24
9.5	Großtagespflege gemäß § 4 KTagPfIVO.....	24
9.6	Bewilligung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII	25
9.7	Besonders begründete Ausnahmefälle	25
9.8	Vertretung in der Kindertagespflege.....	26
9.9	Bewilligung von Tagespflegegeld gemäß § 5 KTagPfIVO.....	27
9.9.1	Sachkostenpauschale 2 (SK 2) gemäß § 5 Absatz 7 KTagPfIVO	27
9.9.2	Zuschüsse zur Altersvorsorge gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVO.....	27
9.9.3	Zuschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVO	28
9.9.4	Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVO	28
10	Berichtswesen	29
11	Schlussbestimmung	29

1 Geltungsbereich

Diese Fachanweisung dient der fachlichen Steuerung der Bezirksämter bei der Umsetzung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) und der gemäß §§ 6, 8 und 30 KibeG erlassenen Verordnungen sowie der §§ 23 und 43 SGB VIII.

Die in dieser Fachanweisung enthaltenen Regelungen gelten für alle Kinder, für die Hamburg gemäß § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist. Davon ist regelhaft auszugehen, wenn gemäß § 5 Absatz 1 KibeG i.V.m. § 86 SGB VIII die Sorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben. Dies gilt für Kinder aus asylsuchenden Familien, die sich in hamburgischen Erstaufnahmeeinrichtungen aufhalten, gemäß § 6 Absatz 2 SGB VIII, sofern sie sich dort bereits länger als sechs Monate aufhalten.

2 Allgemeiner Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 6 Absatz 1 KibeG)

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gilt für alle Kinder, für die Hamburg gemäß § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist und wird durch jede Kindertageseinrichtung erfüllt, in der die Kinder der entsprechenden Altersgruppe im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden.

Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung auch durch die Bewilligung einer Kindertagespflege im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden, durch die Bewilligung einer Krippen-Wochenleistung im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden.

Die Sorgeberechtigten des Kindes können sich auch dafür entscheiden, eine täglich vierstündige oder eine täglich fünfstündige Betreuung ohne Mittagessen in Anspruch zu nehmen.

Das Betreuungsangebot muss in **zumutbarer Entfernung** zur Wohnung des Kindes liegen. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn sie

- in der Regel innerhalb von 20 Minuten zu Fuß und ggf. mittels öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann (einfacher Weg);
- mit dem PKW oder Fahrrad in zehn Minuten von der Wohnung des Kindes zu erreichen ist und den Sorgeberechtigten diese Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Längere Wegezeiten sind zumutbar, wenn durch die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Abschnitt 8.4 im Zusammenhang mit der Gewährung von Eingliederungshilfe Beförderungskosten übernommen werden oder eine regelmäßige Beförderung bewilligt wird.

3 Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung gemäß § 6 Absätze 2 und 3 KibeG

Es muss der Bedarf über den allgemeinen Rechtsanspruch gemäß § 6 Absatz 1 KibeG (siehe Abschnitt 2) hinaus festgestellt werden, d.h. vor dem ersten Geburtstag, über den Bedarf von täglich fünf Stunden bzw. 25 Stunden wöchentlich oder über das schulische Angebot hinaus.

Grundsätzlich haben Ansprüche gemäß § 13 HmbSG oder die Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen Vorrang nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KibeG. Bedarfsentsprechende Hortleistungen, Anschlussbetreuung Vorschulklassen (A-VSK) und Anschlussbetreuung Ganztagsschule (A-GTS) können nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass die besuchte Schule noch kein Angebot der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen in schulischer Verantwortung (Ganztagsschule, GTS) oder in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe (GBS) vorhält.

3.1 Rechtsanspruch aufgrund Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung (§ 6 Absatz 2 KibeG)

Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr über den Anspruch auf eine täglich fünfstündige Betreuung mit Mittagessen im Sinne von Abschnitt 2 hinaus einen Anspruch auf Tagesbetreuung in dem **zeitlichen Umfang**, in dem seine Sorgeberechtigten wegen

- Berufstätigkeit (der Anspruch besteht auch während der Zeiten, in denen Sorgeberechtigte arbeitsunfähig krankgeschrieben sind),
- Ausbildung (betriebliche und schulische Ausbildung, Studium, Referendariat, Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 43 AufenthG),
- Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB III,
- Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten

die Betreuung nicht selbst übernehmen können. In diesem Fall wird eine **bedarfsgerechte Betreuungsleistung** in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt. Dies bezieht sich auch auf Betreuungsbedarfe aufgrund wechselnder Arbeitszeiten, z.B. auch an Wochenenden (Sechs-Tage-Woche).

In Anspruch genommene **Elternzeiten ohne Berufstätigkeit** oder Zeiten, in denen Elternteile ausschließlich zur Pflege eines Kindes über die gesetzlich geregelte Elternzeit hinaus beurlaubt sind, sind der Berufstätigkeit bzw. einer Ausbildung nicht gleichgestellt.

Grundsätzlich sieht die Kindertagespflege eine **familienähnliche Betreuung der Tageskinder** vor, in deren Rahmen auch die eigenen Kinder zu betreuen sind. Kinder von Tagespflegepersonen können aber einen eigenen anzuerkennenden Betreuungsbedarf haben. Dies gilt insbesondere, wenn die Tagespflegeperson in externen Räumen einer Großtagespflegestelle tätig ist und das Alter des eigenen Kindes maßgeblich vom Alter der betreuten Kinder abweicht (z.B. eigenes Kind im Elementaralter und Tageskinder unter drei Jahren). Für die Anerkennung einer bedarfsbegründenden Berufstätigkeit der Tagespflegeperson ist Voraussetzung, dass der Kindertagespflege erwerbsmäßig nachgegangen wird.

Werden einem Kind Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt, ist bei der Bedarfsermittlung der Bedarf anhand der Berufstätigkeit der Pflegeeltern zu ermitteln. Bei Bereitschaftspflege ist die Berufstätigkeit der Pflegeeltern grundsätzlich nicht vorgesehen.

3.2 Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (§ 6 Absatz 3 KibeG)

Von einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes ist auszugehen, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Merkmale (a bis d) vorliegt:

- a) Sehr instabile bis ungesicherte Bindungssituation des Kindes
 - Hinweise auf Vernachlässigung
 - Beobachtbares fehlendes Fürsorgeverhalten der Hauptbezugsperson
 - Hauptbezugsperson psychisch krank, Suchtproblematik
 - Regelmäßig auftretende Gewaltanwendung in der Familie bekannt
- b) Schwerwiegendes abweichendes Verhalten (Dissozialität, Regression, Aggressives Verhalten, extremer Rückzug des Kindes)
- c) Die allgemeine oder sprachliche Entwicklung des Kindes ist erheblich verzögert. (Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache, die in der Herkunftssprache keine Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung zeigen, fallen nicht unter diese Regelung.)
- d) Aufgrund besonderer Lebenslagen sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage, das Kind angemessen zu versorgen und zu fördern.

Der Bedarf wird durch den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst, die sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder den behandelnden Arzt festgestellt (vgl. Abschnitt 6.1).

Liegen mindestens zwei der oben genannten Merkmale (a bis c) vor, könnte eine Behinderung des Kindes drohen. In diesem Fall sollten die Sorgeberechtigten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beraten werden, eine Begutachtung durch den Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. im Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“ im Sinne von Abschnitt 8.1 in Anspruch zu nehmen. Bei Verdacht einer (drohenden) Behinderung bei Kindern unter drei Jahren sollten die Sorgeberechtigten beraten werden, eine Eignungsdiagnostik für Frühförderung (außerhalb des Kita-Gutschein-Systems) beim behandelnden Kinderarzt oder dem Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. dem Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“ zu veranlassen.

Grundsätzlich ist bei Kindern, deren Sorgeberechtigte in **Wohnformen nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder)** leben, eine Betreuung nur im Rahmen des allgemeinen Rechtsanspruchs gemäß Abschnitt 2 zu bewilligen. Es ist kein Anspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs vorhanden. Dieser besteht nur, wenn die Erziehungskonferenz dies beschlossen hat. Eine Kopie des Hilfeplans bzw. eine Erklärung über den Beschluss ist zur Akte zu nehmen.

4 Bewilligungen gemäß § 6 Absatz 6 KibeG (Ermessensentscheidungen)

Grundsätzlich haben Ansprüche gemäß § 13 HmbSG oder die Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen Vorrang nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KibeG. Bedarfsentsprechende Hortleistungen, Anschlussbetreuung Vorschulklassen (A-VSK) und Anschlussbetreuung Ganztagschule (A-GTS) können nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass die besuchte Schule noch kein Angebot der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen in schulischer Verantwortung (Ganztagschule, GTS) oder in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe (GBS) vorhält.

4.1 Bewilligungen bei Teilnahme der Sorgeberechtigten an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II

Jedem Kind wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II die Betreuung nicht selbst übernehmen können, eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in einer Kombination aus beiden Betreuungsarten gewährt. Davon unbenommen gilt der allgemeine Rechtsanspruch gemäß Abschnitt 2.

4.2 Weiterbewilligung nach Eintritt von Arbeitslosigkeit und in der Elternzeit

Nach Eintritt von **Arbeitslosigkeit** ist die entsprechend Abschnitt 3.1 bzw. 4.1 bewilligte Leistung für einen Zeitraum von zwölf Monaten weiter zu gewähren. Diese Karenzzeit gilt nicht, sofern das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder die Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten befristet war sowie bei Kindern, deren Sorgeberechtigte in Wohnformen nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) leben. In diesen Fällen gilt der allgemeine Rechtsanspruch gemäß Abschnitt 2.

Bei **Geburt eines Kindes** ist den anderen Kindern dieser Familie, denen bereits Betreuungsleistungen nach § 6 Absatz 2 KibeG gewährt werden, die Betreuungsleistung im gleichen Umfang für vier Monate ab diesem Zeitpunkt weiter zu bewilligen.

4.3 Bewilligung bei Arbeitssuche

Bei **Arbeitssuche** ist für Kinder unter einem Jahr einmalig eine Bewilligung für Kindertagespflege im Umfang von max. 20 Wochenstunden für längstens sechs Monate (inkl. Eingewöhnungszeit) zu gewähren, wenn das Kind nicht anderweitig betreut werden kann. Die Arbeitssuche muss glaubhaft gemacht werden.

4.4 Sonstiges

Im Übrigen können Betreuungsleistungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei nicht dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf bewilligt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies entscheidet die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde.

5 Betreuungsbedarf und Leistungsart

Die Ermittlung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung ist in der Akte nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.1 Betreuungsbedarf aufgrund Berufstätigkeit oder Ausbildung der Sorgeberechtigten

Der Betreuungsbedarf des Kindes wird anhand der berücksichtigungsfähigen berufs- oder ausbildungsbedingten **Abwesenheitszeit** bestimmt. Die Abwesenheitszeit setzt sich grundsätzlich zusammen aus

- durchschnittlicher Arbeitszeit pro Arbeitstag bzw. pro Arbeitswoche
- einschließlich arbeitsvertraglich vorgesehener Pausen
- zuzüglich erforderlicher Fahrzeiten zwischen der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle und dem Arbeits- oder Ausbildungsort.

Soweit bei Antragstellung noch keine Klarheit über die notwendigen Fahrzeiten besteht, ist von maximal 45 Minuten für eine einfache Fahrt auszugehen.

Bei der Ermittlung des **Betreuungsbedarfs** sind grundsätzlich die Personen, die mit den Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft und dem Kind in einem Haushalt leben, einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen bereit sind, das Kind während der Abwesenheit der Sorgeberechtigten zu betreuen, soweit dies nach ihren persönlichen Verhältnissen erwartet werden kann. Davon ist auszugehen, wenn diese Personen nicht berufstätig sind oder an einer Ausbildung teilnehmen (im Sinne der Abschnitte 3.1 bzw. 4.1).

Die Ermittlung der Abwesenheitszeiten der Personen, die mit den Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind in einem Haushalt leben, sind bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs zu berücksichtigen. Wenn die erwerbstätige Person ihre Arbeitszeiten selbst festlegen kann, sind zeitliche Überschneidungen zu vermeiden, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine **Erhöhung** des berufs- oder ausbildungsbedingten Betreuungsbedarfs während des Bewilligungszeitraums kann (bei Vorlage entsprechender Nachweise) frühestens ab Antragstellung berücksichtigt werden.

Bei **Verringerung** oder Wegfall des Betreuungsbedarfs in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege kann solange eine Weiterbewilligung gewährt werden, bis eine ordentliche Kündigung oder ggf. Anpassung des privatrechtlichen Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten möglich ist. Die Weiterbewilligung ist in beiden Fällen längstens für drei Monate nach Eintritt der Änderung möglich.

5.2 Bestimmung der bedarfsgerechten Leistungsart

Eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich an fünf Betreuungstagen pro Kalenderwoche vorgesehen. Dies gilt auch, wenn ein zusätzlicher zeitlicher Betreuungsbedarf gemäß der Abschnitte 3.1 und 4.1 vorhanden ist. Vier-, fünf- und sechsstündige Krippenleistungen können im Umfang von 20, 25 bzw. 30 Wochenstunden auch an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden.

Zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs eines Kindes kann grundsätzlich eine Bewilligung für **höchstens 60 Stunden in der Woche** erteilt werden. Darüber hinaus gehende Bewilligungen sind nur in wenigen und besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Schichtarbeit bei Alleinerziehenden) möglich.

Der zeitliche Umfang der zu bewilligenden Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dem zeitlichen Umfang des Betreuungsbedarfs pro Betreuungstag. Dieser wird grundsätzlich anhand des **umfangreichsten durchschnittlichen Betreuungsbedarfs an einem Betreuungstag in einer Kalenderwoche** bestimmt. Die zeitliche Verteilung der benötigten Betreuungszeiten an einem Betreuungstag ist unbeachtlich.

Bei **erheblichen Schwankungen des Betreuungsbedarfs** soll dieser ausschließlich oder ergänzend durch die Betreuung in Kindertagespflege erfüllt werden.

Bei einem Betreuungsbedarf über den allgemeinen Betreuungsanspruch nach Abschnitt 2 hinaus von durchschnittlich **weniger als drei Tagen je Kalenderwoche** ist eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege, je nach Wunsch der Eltern ergänzend oder vollständig, zu bewilligen.

Die Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung in **Kindertagespflege** bezieht sich auf den durchschnittlichen zeitlichen Betreuungsumfang je Kalenderwoche.

Bei bedarfsgerechter Übernachtbetreuung sind die Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zu 60 Prozent bei der Bestimmung der bedarfsgerechten Betreuungsleistung zu berücksichtigen.

Bei Kindern im ersten Lebensjahr mit einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich weniger als 15 Stunden wöchentlich ist eine Betreuung in Kindertagespflege zu bewilligen.

Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs bei **(Vor-) Schulkindern** sind bereits durch die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen abgedeckte Betreuungszeiten

- durch Angebote in schulischer Verantwortung (GTS) oder
- durch Angebote in Kooperation einer Schule mit Trägern der Jugendhilfe (GBS)

zu berücksichtigen.

Kindertagespflege ist auf Wunsch der Sorgeberechtigten bedarfsentsprechend zu gewähren:

- in Ergänzung zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen;
- anstelle von Anschlussbetreuung in schulischer Verantwortung;
- anstelle von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung kooperiert.

5.3 Betreuungsbedarf und Leistungsart aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes

Kinder mit dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Betreuungsbedarf sollen bedarfsentsprechend gefördert werden. Hierbei sollen die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. In der Regel sollen bei Kindern, die noch nicht eingeschult sind, sechs oder acht Stunden und bei eingeschulten Kindern, die kein Angebot im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (vgl. Abschnitt 5.2) nutzen, drei oder fünf Stunden täglich bewilligt werden.

6 Antragsbearbeitung

Bei Erst- und Folgeanträgen ist mittels einer Melderegisterauskunft zu prüfen, ob die Sorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Adresse der Sorgeberechtigten mit der des Kindes übereinstimmt.

Werden einem Kind Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt, ist der Antrag grundsätzlich von den Sorgeberechtigten (i.d.R. Vormund) zu stellen. Der Pflegefamilie ist der Bewilligungsbescheid in Kopie zuzuleiten.

6.1 Einzureichende Unterlagen

Anträge auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege können gemäß § 12 Absatz 1 KibG frühestens zwölf Monate vor dem gewünschten Beginn des Bewilligungszeitraums angenommen werden.

Bei Zweifeln an der Identität der Sorgeberechtigten ist diese beim Erstantrag durch Vorlage eines Ausweisdokumentes (insbesondere Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass) zu prüfen. In diesem Fall sind die Vorlage sowie die Richtigkeit der Angaben mit einem Prüfvermerk „Original lag vor“ zu bestätigen.

Für Betreuungsleistungen im Rahmen des allgemeinen Rechtsanspruchs ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gemäß Abschnitt 2 ist der Antragsbogen ausreichend. Bedarfsnachweise sind nicht erforderlich.

Bei **Bedarfsanträgen** gemäß den Abschnitten 3 und 4 (Erst- und Folgeanträge) sind **folgende Unterlagen zusätzlich** zu verlangen und in Kopie zur Akte zu nehmen:

- Bei Berufstätigkeit: Arbeitsvertrag bzw. Arbeitgeberbescheinigung über Arbeitsaufnahme (bei untypischen zeitlichen Lagen, z.B. großen Unterschieden zwischen den einzelnen Wochentagen zusätzlich: Nachweis über Arbeits- oder Einsatzzeiten) bzw. bei Folgeanträgen: aktuelle Bescheinigung über die Arbeitszeiten, sofern diese Angaben der Gehaltsmitteilung nicht zu entnehmen sind.
- Bei Ausbildung: Ausbildungsvertrag
- Bei Studium: Immatrikulationsbescheinigung
- Bei Schulbesuch: Schulbescheinigung
- Bei Eingliederung in Arbeit: Eingliederungsvereinbarung
- Bei Sprach- oder Integrationskurs: Teilnahmebescheinigung
- Bei Praktikum: Praktikumsvertrag über eine begrenzte Dauer. Das Praktikum muss den Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder beruflicher Erfahrungen zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit als Ziel haben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung handelt. Grundsätzlich ist die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikumsvertrags als Bedarfsnachweis. Wird kein Mindestlohn gezahlt, werden analog zu § 22 MiLoG folgende Praktika gleichwohl als Bedarfsnachweise anerkannt:
 - Pflichtpraktikum,
 - Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums,
 - Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung (es sei denn, es bestand zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden),
 - Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III,
 - Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG.
- Bei Selbständigkeit: regelhaft die Glaubhaftmachung und ein Nachweis (z.B. Einnahme-Ausgaben-Gegenüberstellung). Nur wenn dieser nicht glaubwürdig erscheint, sollen andere Belege (z.B. Gewerbeanmeldung, Nachweis Künstlersozialkasse, vorhandene Auftragsbestände, Dienst- oder Werkverträge, vor allem bei Aufnahme der Selbständigkeit auch Darstellung von Art und Umfang sowie zeitliche Lagen der Tätigkeit, Akquise) eingefordert werden. Wenn

Sorgeberechtigte seit kurzem selbständig sind und im Bewilligungszeitraum keine Einnahmen erzielt haben, ist die Selbständigkeit durch entsprechende Unterlagen (z.B. Kundenkontakte, Akquise) nachzuweisen. Können Sorgeberechtigte diese Nachweise nicht vorlegen, ist eine Folgebewilligung aufgrund eines Bedarfs gemäß Abschnitt 3.1 nicht zu erteilen.

Für Anträge von Kindern ab Geburt bis zum Schuleintritt auf Betreuungsleistungen im folgenden Umfang gilt **Beitragsfreiheit** gemäß § 9 Absatz 1 KibeG:

- Elementarleistung bis zu fünf Stunden täglich mit Mittagessen;
- Krippenleistung bis zu fünf Stunden täglich bzw. bis zu 25 Wochenstunden;
- Kindertagespflege bis zu 30 Wochenstunden;
- Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 26 KibeG bis zu sechs Stunden täglich.

Für diese Leistungen sowie für die über sechs Stunden täglich hinausgehenden Eingliederungshilfeleistungen sind **keine Einkommensunterlagen** erforderlich.

Für alle Anträge, bei denen eine **Berechnung des Einkommens** des Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Sorgeberechtigten gemäß § 82 SGB XII durchgeführt werden muss, sind folgende Belege zu verlangen:

- Eine Gehaltsbescheinigung vom Monat vor Antragstellung
- Jahresbescheinigung (auch Einkommensteuerbescheid) des Vorjahres (bei schwankendem Einkommen und zum Nachweis der Sonderzahlungen) bzw. – wenn keine Jahresbescheinigung vorhanden ist – die entsprechenden Monatsabrechnungen für ggf. erfolgte Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) des Vorjahres.
- Bei Selbständigen: Persönliche Erklärung (Glaubhaftmachung) oder Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Zur endgültigen Berechnung dient der Einkommensteuerbescheid für das Bewilligungsjahr.
- Bei Renten: Rentenbescheid
- Bei Krankengeld: Bescheid der Krankenversicherung
- Bei Studium: BAföG-Bescheid, Nachweis über Stipendium
- Bei Ehegattenunterhalt: Belege über Unterhaltszahlungen
- Bei Unterhaltszahlungen für an nicht im Haushalt lebende Kinder: Belege über geleistete Zahlungen z.B. Urteil, Vereinbarungen der Sorgeberechtigten, Daueraufträge;
- Bei anderen Einkünften gem. §§ 1 bis 8 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (DVO zu § 82 SGB XII) wie z.B. bei Einkünften aus Vermögen oder Vermietung und Verpachtung: andere zum Nachweis geeignete Unterlagen wie z.B. Steuerbescheid, Einnahme-Ausgabe-Rechnung.

Für die Absetzbeträge werden grundsätzlich keine Nachweise verlangt, sofern sie glaubhaft sind (vgl. Abschnitt 7.1.3).

Für die Feststellung der **Bewilligung des Mindestbeitrags** (i.d.R. bei Empfängern von staatlichen Transferleistungen; ausgenommen Wohngeld) ist die Vorlage des aktuellen Bescheides über Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialhilfe oder andere, entsprechende staatliche Leistungen ausreichend.

Für Anträge von freiwilligen **Höchstzahlern** sind keine Einkommensnachweise erforderlich. Eine Bedarfsprüfung ist bei über den allgemeinen Rechtsanspruch hinausgehenden Anträgen jedoch immer vorzunehmen, um festzustellen, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden (auch beim Folgeantrag).

Für alle Anträge, bei denen eine Einkommensberechnung gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt werden muss, sind die erforderlichen Unterlagen anzufordern.

Die Sorgeberechtigten sind auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, erhebliche Änderungen ihrer Verhältnisse unverzüglich nach deren Eintritt mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind gemäß § 31 KibeG insbesondere die Beendigung der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots, die Änderung des Förderbedarfs, eine Änderung der Zahl der Familienmitglieder sowie eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 Prozent.

Gemäß § 12 Absatz 2 KibeG i.V.m. § 60 SGB I müssen die Sorgeberechtigten im Rahmen der Mitwirkungspflicht die für eine Bedarfsprüfung und/oder Einkommensberechnung erforderlichen Unterlagen einreichen. Sofern dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird und die einzureichenden Unterlagen nicht mit dem Antrag vorgelegt werden, sollen diese gemäß § 12 Absatz 3 KibeG i.V.m. § 66 SGB I einmal mit einer Fristsetzung von 14 Tagen angefordert werden. Werden die Belege innerhalb dieser Frist nicht nachgereicht, ist der Antrag bei Fehlen der bedarfsbegründenden Belege im Hinblick auf den beantragten zusätzlichen Bedarf abzulehnen bzw. – sofern zutreffend – nur der allgemeine Rechtsanspruch gemäß Abschnitt 2 zu bewilligen. Bei Fehlen der Einkommensnachweise ist der Höchstsatz festzusetzen. Hierauf sind die Sorgeberechtigten gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 KibeG bei der Fristsetzung hinzuweisen.

Soweit von den Antragstellern Beweisurkunden für die Einkommensermittlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder erheblicher Zeitverzögerung vorgelegt werden können, kann gemäß § 3 Absatz 3 FamEigVO bzw. § 3 Absatz 3 TnBVO auf den Nachweis zunächst verzichtet werden; die Angaben sind glaubhaft zu machen. Der Bewilligungsbescheid ist im Hinblick auf die Höhe des Familieneigenanteils als **vorläufig** zu erklären; das tatsächliche Einkommen muss später nachgewiesen werden. Die Beweisurkunden sind als Kopien zur Akte zu nehmen. Bei einer Abweichung ist der Familieneigenanteil gemäß Abschnitt 7.1.4 neu zu berechnen und eine endgültige Bewilligung vorzunehmen.

Sofern ein **dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf** des Kindes vorliegt, ist ein Gutachten des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der sozialpädagogischen Fachkräfte der Abteilungen Kindertagesbetreuung oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung im Sinne des dafür vorgesehenen standardisierten Formblattes „Anlage zum Antrag/Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ maßgeblich.

Im Falle eines Antrages auf Weiterbewilligung aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs des Kindes ist die seit Beginn der Förderung eingetretene Veränderung festzustellen und im Sinne des dafür vorgesehenen standardisierten Formblattes „Anlage zum Antrag/Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Weiterbewilligung darf nur dann gewährt werden, wenn die noch bestehenden Problemlagen eine weitere Förderung rechtfertigen.

6.2 Bewilligung und Bewilligungszeitraum

Es gilt der maximale Bewilligungszeitraum gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 KibeG.

Steht das Ende der Bewilligungsvoraussetzungen bereits zum Bewilligungszeitpunkt fest (z.B. befristeter Arbeitsvertrag, Bewilligungsende SGB II, Schuleintritt), ist eine darauf abgestellte zeitlich befristete Bewilligung zu erteilen; § 10 Absatz 1 Satz 2 KibeG bleibt davon unberührt.

Bei der Betreuung von Kindern in **Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe der Freien und Hansestadt Hamburg** entfällt gemäß § 27 Absatz 2 KibeG ein Anspruch auf Kostenerstattung, da die Stadt die Betreuungsleistung selbst als Sachleistung erbringt. Da bei Erteilung des Bewilligungsbescheides in der Regel ungewiss ist, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg oder eine Kindertageseinrichtung eines freien Trägers, der ‚Elbkinder‘-Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH oder eines sonstigen Leistungserbringers in Anspruch nehmen wird, wird dem Kind grundsätzlich ein Bewilligungsbescheid nach § 13 KibeG erteilt. Dieser muss aber eine Regelung enthalten, dass, soweit eine Kindertageseinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch genommen wird, ein Anspruch auf die Kostenerstattung

entfällt und für diesen Fall der in der Anlage zu diesem Bescheid berechnete Familieneigenanteil als Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG festgesetzt wird.

Im Bewilligungsbescheid für eine **Betreuung in Kindertagespflege** werden die Kindertagespflegeleistung, Beginn und Ende der Bewilligung (Bewilligungszeitraum), die in Anspruch genommene Tagespflegeperson und der festgesetzte Teilnahmebeitrag angegeben.

Die Betreuungsleistungen, die für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bewilligt werden können, ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Bewilligung ist nur solange zu gewähren, wie die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder 4 auf Grund des Kenntnisstandes zum Bewilligungszeitpunkt vorliegen.

Für jeden Bewilligungszeitraum ist **nur ein Bewilligungsbescheid** für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu erteilen. Soweit während des Bewilligungszeitraums ein altersbedingter Leistungswechsel zu erwarten ist (Übergang von der Krippen- zur Elementarbetreuung bzw. von der Elementar- zur Hortbetreuung) sind zwei – zeitlich entsprechend abgegrenzte – Bewilligungsbescheide zu erteilen, wobei die in den Bewilligungsbescheiden benannten Bewilligungszeiträume keine zeitliche Lücke aufweisen und zusammen zwölf Monate nicht überschreiten dürfen.

Erfolgt ein **Wechsel** von der öffentlich geförderten Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung, sind die Sorgeberechtigten auf ihre mit der Tagespflegeperson vereinbarte Kündigungsfrist hinzuweisen sowie darauf, dass sie bei einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses ggf. noch anfallende Kosten bis Kündigungsende selbst tragen müssen. Gleiches gilt für den Wechsel von einer Tagespflegeperson zu einer anderen Tagespflegeperson, von einer Kindertageseinrichtung in eine andere Kindertageseinrichtung sowie von der Kindertageseinrichtung zu einer Tagespflegeperson.

Die Kostenerstattung wird ab Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart, frühestens jedoch ab dem Datum des Antragseingangs gewährt. Dies gilt auch für Änderungsanträge.

Es ist auf Antrag der Sorgeberechtigten eine **Eingewöhnungszeit** von maximal einem Monat im anschließend bedarfsgerechten Betreuungsumfang gemäß Abschnitt 5 zu gewähren. Dies gilt nicht für Bewilligungen im Rahmen des allgemeinen Rechtsanspruchs gemäß Abschnitt 2 oder wenn durch eine vorherige Betreuung das Kind bereits eingewöhnt ist.

Bei **Anträgen auf Weiterbewilligung** der Kostenerstattung kann vom 1. des Monats der Antragstellung an bewilligt werden. Bei Weiterbewilligungen darf die Bewilligung nur dann rückwirkend gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 27 SGB X vorliegen. Die nach § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB X glaubhaft zu machenden Tatsachen sind von den Antragstellern glaubhaft zu machen und von der bewilligenden Stelle zu dokumentieren.

6.3 Beratung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten

Kinder und ihre Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 KibeG.

Bei Erstbewilligungen aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs zur **Abwendung einer Kindeswohlgefährdung** ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bewilligungsbeginn zu überprüfen, ob der Eintritt in die Kindertageseinrichtung tatsächlich erfolgt ist, ggf. ist Rücksprache mit den Sorgeberechtigten zu halten bzw. der Allgemeine Soziale Dienst hinzuzuziehen. Bei einer Weiterbewilligung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist eine Überprüfung innerhalb von drei Monaten erforderlich. Das Ergebnis der Überprüfung ist jeweils zu dokumentieren. Entsprechendes gilt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Abschnitt 8 bewilligt werden und das Wohl des Kindes bedroht ist. Bei Anträgen, bei denen der Bedarf durch den ASD festgestellt wurde, erfolgt die Nachverfolgung von dort.

Sorgeberechtigte von **Kindern mit (drohenden) Behinderungen unter drei Jahren** sind auf die Angebote der Frühförderung in (interdisziplinären) Frühförderstellen sowie sozialpädiatrischen Zentren hinzuweisen. Dies gilt auch für die Möglichkeit der Kindertageseinrichtungen, auf Antrag bei der Trägerberatung der für die Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde zusätzliche finanzielle Mittel zur Sicherstellung der Teilhabe des Kindes mit Behinderung am Kita-Geschehen zu erhalten.

6.4 Nachweis von Betreuungsplätzen

Finden die Sorgeberechtigten für das Kind keinen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz, kann der Nachweis eines solchen Platzes bei den Bezirksämtern beansprucht werden. Der Anspruch kann frühestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme geltend gemacht werden.

Die Bezirksämter müssen den Sorgeberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruchs einen anspruchserfüllenden freien Platz nachweisen. Der Nachweis erfolgt in schriftlicher Form durch Mitteilung des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des Trägers und der Kindertageseinrichtung. Die Sorgeberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass der Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht den Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ersetzt.

Kommt es nicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages, muss das Bezirksamt innerhalb von drei Monaten einen weiteren anspruchserfüllenden, freien Platz nachweisen. Nach zwei nachgewiesenen anspruchserfüllenden, freien Plätzen ist das Nachweisverfahren beendet und die Sorgeberechtigten sind auf ihre Verantwortung hinzuweisen, selbst einen geeigneten Betreuungsplatz zu suchen.

Kann ein Bezirksamt keinen entsprechenden Platz nachweisen, wird die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde hierüber informiert. Die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde klärt die Möglichkeiten für eine Abhilfe und teilt mögliche Nachweise anspruchserfüllender Betreuungsangebote dem zuständigen Bezirksamt mit.

7 Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

Für folgende Betreuungsleistungen gilt bei Kindern ab Geburt bis zum Schuleintritt **Beitragsfreiheit** gemäß § 9 Absatz 1 KibeG:

- Elementarleistung bis zu fünf Stunden täglich mit Mittagessen;
- Krippenleistung bis zu fünf Stunden täglich bzw. bis zu 25 Wochenstunden;
- Kindertagespflege bis zu 30 Wochenstunden;
- Eingliederungshilfe gemäß § 26 KibeG bis zu sechs Stunden täglich.

Für **darüber hinaus gehende Betreuungszeiten** sind für die Ermittlung der Betreuungszeiten gemäß § 1 der FamEigVO die Anlagen (Tabellen) 1 bis 8 und nach § 1 der TnbVO die Anlagen (Tabellen) 1 bis 18 maßgeblich.

Werden einem Kind Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer **Pflegefamilie** nach § 33 SGB VIII gewährt, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt (§ 9 Absatz 6 KibeG), es sei denn das Kind verfügt über eigenes Einkommen, welches die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. In dem Fall wird der Familieneigenanteil auf der Grundlage des Einkommens des Kindes errechnet.

Der Begriff der Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten umfasst sowohl den Familieneigenanteil gemäß § 9 KibeG als auch den Teilnahmebeitrag gemäß § 29 KibeG. Die Ermittlung des Familieneigenanteils dient der Berechnung der Kostenerstattung nach § 8 KibeG, die gemäß § 21 KibeG von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger der Einrichtung gezahlt wird.

7.1 Einkommen

Für die Ermittlung des Einkommens gelten § 82 SGB XII und die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII entsprechend. Maßgeblich ist das Einkommen des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Sorgeberechtigten. Die Feststellung der Einkommenshöhe erfolgt an Hand von Beweisurkunden. Beweisurkunden im Sinne der §§ 12 Absatz 2 Satz 2, 31 KibeG sind z.B. Gehaltsabrechnungen oder Einkommensteuerbescheide.

7.1.1 Einkommensarten

Zum Einkommen im Sinne der §§ 9 und 29 KibeG zählen alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierzu gehören insbesondere:

- Erwerbseinkommen,
- Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung,
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie andere Sonderzahlungen,
- Kinderzuschläge, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Renten (z.B. aus Sozialversicherung, Zusatzversorgung, Betriebsrenten),
- Andere Leistungen aus der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld) sowie Leistungen nach dem SGB III (z.B. Erwerbsminderungsrenten, Waisenrenten),
- Unterhaltsleistungen,
- Leistungen nach dem BAföG, abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent für Arbeitsmittel, ohne Anrechnung des Kinderfreibetrags,
- Einkünfte aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte,
- die vermögenswirksam angelegten Lohn- oder Gehaltsteile der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sowie die Arbeitnehmer-Sparzulage,
- Abfindungen einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers wegen Verlust des Arbeitsplatzes, soweit diese im Bewilligungszeitraum zufließen,
- Geldwerter Vorteil (z.B. Dienst-PKW zur freien Verfügung),
- Einkommen aus Kindertagespflege (auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides),
- Stipendien,
- Trinkgeld,
- Elterngeld abzüglich des Freibetrages; dies gilt auch für Betreuungsgeld, welches im Bewilligungszeitraum für ein nicht in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung betreutes Geschwisterkind noch übergangsweise gezahlt wird bzw. gezahlt wurde.

7.1.2 Nicht zum Einkommen gehörend:

Insbesondere zählen nicht zum Einkommen:

- Kindergeld,
- Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Leistungen der Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe, Pflegegelder),
- Freibetrag zu Leistungen nach dem BEGG,
- Leistungen nach dem WoGG,
- Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI)
- die festgelegten vermögenswirksamen Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers,
- vom Arbeitgeber erstattete Kosten der Kindertagesbetreuung.

Ein **Verlustausgleich** zwischen den Einkunftsarten nach § 82 SGB XII ist nicht möglich.

7.1.3 Absetzungen vom Einkommen gemäß § 82 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 SGB XII

Vom Einkommen ist **abzusetzen**:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (u. Ä.) bei Personen, die keine Pflichtversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung leisten, entsprechend den Beiträgen für Pflichtversicherte,
- Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG bis zu den Höchstbeträgen nach § 86 EStG (maximal 4 Prozent vom Bruttoeinkommen bis zu 2.100 Euro jährlich bzw. 175 Euro monatlich),
- Hausrat- und Haftpflichtversicherungen,
- Werbungskosten.

Zu den **Werbungskosten** bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören vor allem:

- Arbeitsmittelpauschale in Höhe von monatlich 5,20 Euro für jeden berufstätigen Elternteil (siehe auch DVO zu § 82 SGB XII),
- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im seltenen Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so ist monatlich ein Pauschbetrag in Höhe von 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer abzusetzen, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer (DVO zu § 82 SGB XII) und nur für eine Strecke,
- notwendige Beiträge für Berufsverbände (z.B. Beiträge für Gewerkschaften oder für den Arbeitgeberverband, nicht aber Beiträge für politische Parteien).

Für alle Absetzungen vom Einkommen sind regelhaft die Angaben der Sorgeberechtigten ausreichend. Nur bei Vorliegen nicht nachvollziehbarer oder hoher Beträge müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

7.1.4 Einkommensermittlung

Für die Ermittlung des Einkommens ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende monatliche Einkommen der Sorgeberechtigten und des geförderten Kindes maßgebend. Entscheidend ist der Zeitpunkt des **tatsächlichen Zuflusses der Einkünfte** innerhalb des Bewilligungszeitraums, nicht der Entstehungszeitpunkt. Es sind die Nachweise gemäß Abschnitt 6.1 zur Ermittlung heranzuziehen.

Ist zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt, dass sich das Einkommen im Bewilligungszeitraum **ändern** wird (z.B. durch Arbeitsaufnahme oder Eintritt von Arbeitslosigkeit), ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen zu Grunde zu legen.

Können Einkommensnachweise (Beweisurkunden) bei der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist von den Antragstellern ihre Einschätzung des zu erwartenden Einkommens in dem Formular „**Glaubhaftmachung**“ anzugeben. In diesen Fällen ist im Hinblick auf die Höhe des Familieneinkommens ein vorläufiger Bescheid zu erlassen. Die Einkommensnachweise (bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheid) sind nachzureichen; erst nach deren Vorlage ist eine endgültige Bewilligung zu erteilen.

Erhöht sich das im Bewilligungsbescheid zugrunde gelegte Einkommen um mehr als 15 Prozent, ist die Kostenbeteiligung gemäß §§ 31 KibeG sowie § 3 Absatz 2 FamEigVO bzw. § 3 Absatz 2 TnBVO in Verbindung mit § 48 SGB X vom Zeitpunkt der Änderung an neu zu berechnen. Wenn sich das maßgebliche Familieneinkommen **verringert**, ist die Kostenbeteiligung vom Zeitpunkt der Änderung an ebenfalls neu zu berechnen.

Darüber hinaus bleiben die allgemeinen Bestimmungen der §§ 44 ff SGB X unberührt.

7.2 Familie im Sinne von § 9 KibeG

Zur Familie im Sinne von § 9 KibeG (Ermittlung Familieneigenanteil) zählen:

- das geförderte Kind,
- seine Eltern, soweit sie mit dem geförderten Kind zusammenleben,
- weitere Kinder der Eltern des geförderten Kindes, soweit sie mit diesen zusammenleben und unterhaltsberechtigt sind.

Gemäß § 9 Absatz 5 KibeG können Kinder getrennt lebender Eltern, die von dem außerhalb der Familie lebenden Elternteil Kindesunterhalt erhalten, von eben diesem Elternteil als sogenanntes Zählkind geltend gemacht werden, wenn dieser Elternteil Kinder aus seiner neuen Familie in der Hamburger Kindertagesbetreuung unterbringt.

Nichtsorgeberechtigte Personen, die mit den Sorgeberechtigten in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, zählen – sofern es sich nicht um Elternteile des geförderten Kindes handelt – nicht zur Familie, auch wenn sie mit dem betreuten Kind eine gemeinsame Wohnung nutzen. Diese Personen sind weder bei der Ermittlung der Familiengröße noch bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.

7.3 Höhe der Kostenbeteiligung

Aus der Höhe des Familieneinkommens, der Größe der Familie (Personenzahl) sowie der bewilligten Leistungsart (Anlagen 1 und 2) ist die Kostenbeteiligung gemäß der Anlagen 1 bis 8 der FamEigVO bzw. 1 bis 18 TnBVO zu ermitteln. Bei Familien mit mehr als sechs Personen wird je gefördertem Kind nur der Mindesteigenanteil der in Anspruch genommenen Leistungsart angesetzt.

Wird zur Sicherstellung einer ganz- oder teiltägigen Betreuung von Kindern gleichzeitig eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, einer Vorschulklasse, im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen oder in Kindertagespflege in Anspruch genommen, ist auf Antrag der Sorgeberechtigten der Beitrag für Kindertagespflege bzw. für Anschlussbetreuung Vorschulklasse so weit zu senken, dass die Sorgeberechtigten finanziell nicht stärker belastet werden als bei Inanspruchnahme einer ausschließlich in einer Kindertageseinrichtung erfolgenden, zeitlich entsprechenden Betreuung.

Bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch zwei (oder mehr) Tagespflegepersonen im selben Bewilligungszeitraum (Kindertagespflege ergänzend zur Kindertagespflege) wird der Teilnahmebeitrag für beide Leistungen zusammen anhand der Leistungsart festgesetzt, welche dem Gesamtbedarf entspricht.

Bei Vertretungsleistungen aufgrund eines Ausfalls der Tagespflegeperson ist für die Dauer der Fortgewährung des Tagespflegegelds gemäß § 7 Absatz 1 KTagPfIVO an die ausfallende Tagespflegeperson kein zusätzlicher Teilnahmebeitrag der Sorgeberechtigten für die Betreuung durch die vertretende Tagespflegeperson anzusetzen.

7.4 Geschwisterkinder

Werden zwei Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 KibeG oder in Kindertagespflege gefördert, ist für das jüngere Kind der seiner Leistungsart entsprechende volle Betreuungsanteil zu berechnen. Für das ältere Kind reduziert sich der der Leistungsart entsprechende Betreuungsanteil auf ein Drittel, jedoch höchstens auf den jeweils niedrigsten Tabellenwert der in Anspruch genommenen Leistungsart. Für die Betreuung im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen durch Träger der Jugendhilfe ist ein entsprechender Gebührenbescheid über die Betreuungsleistung anzufordern.

Die Geschwisterregelung gilt gemäß FamEigVO und TnBVO nicht, wenn einem der betreuten Kinder Eingliederungshilfe nach § 26 KibeG gewährt wird.

Für jedes weitere ältere Kind reduziert sich die Kostenbeteiligung auf den jeweils niedrigsten Tabellenwert der in Anspruch genommenen Leistungsart. Die Ermäßigung in Folge der Förderung mehrerer Kinder einer Familie greift mit dem Tag, an dem die Betreuung des Geschwisterkindes beginnt.

7.5 Härteregelung

7.5.1 Feststellung der unzumutbaren Härte gemäß § 35 KibEG

Bei Vorliegen eines Antrags auf Senkung des Familieneigenanteils ist zur **Feststellung der unzumutbaren Härte** das anzurechnende Einkommen gemäß Abschnitt 7.1.4 dieser Fachanweisung unter Berücksichtigung der §§ 85 und 87 SGB XII der Einkommensgrenze gegenüberzustellen.

Die **Einkommensgrenze** ergibt sich aus

- dem Grundbetrag gemäß § 85 SGB XII,
- den Familienzuschlägen gemäß § 85 SGB XII,
- 10 Prozent der Summe aus Grundbetrag und Familienzuschlägen,
- den Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII gemäß Abschnitt 7.6.2,
- den besonderen Belastungen gemäß Abschnitt 7.6.3.

Der Einsatz des Einkommens, das die Einkommensgrenze übersteigt, gilt zuzüglich der Zahlung des jeweiligen Mindesteigenanteils als zumutbar.

7.5.2 Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft nach § 85 SGB XII (ohne Heiz- und Warmwasserversorgung) sind zu berücksichtigen, sofern sie angemessen sind. Dabei sind die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die Situation am Wohnungsmarkt (Mietenspiegel) zu berücksichtigen. Angemessen ist ein Betrag von 25 Prozent des Einkommens gemäß Abschnitt 7.

Davon abweichend können im Einzelfall höhere Kosten der Unterkunft anerkannt werden, soweit sie leistungsrechtlich angemessen und angesichts der Besonderheiten des Einzelfalles angezeigt sind. Die Besonderheiten sind seitens der Sorgeberechtigten darzulegen.

7.5.3 Besondere Belastungen

Als besondere Belastung können insbesondere die nachstehenden Aufwendungen anerkannt werden, soweit hierfür keine Sozialhilfeleistungen gewährt oder zweckbestimmte Einnahmen erzielt werden:

- Unterhaltsleistungen, soweit es sich um Leistungen für im Verhältnis zum geförderten Kind gleichrangig unterhaltsberechtigte Personen (Geschwister, Stiefgeschwister und Ehegatten) handelt,
- unabweisliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft (z.B. Genossenschaftsanteile, größere Instandsetzungen),
- notwendige Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung eines Familienmitglieds, soweit diese nicht aus einer Krankenversicherung, Leistungen nach dem SGB XII oder dem SGB XI erstattet werden,
- notwendige größere Beschaffungen von Möbeln und Haushaltsgegenständen in besonderen Fällen (z.B. nach Trennung oder Scheidung),
- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, wenn sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sind und das Eingehen der Verpflichtung der Schaffung geordneter Lebensverhältnisse oder der Beschaffung von Hausrat dient, der für die Lebensführung notwendig ist,
- angemessene Kosten der Aus- und Fortbildung, soweit diese zur Erzielung des Einkommens zwingend erforderlich sind,
- die Rückzahlung als Darlehen gewährter Leistungen nach dem BAföG.

7.6 Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten

Eine Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten in Höhe des Mindesteigenanteils ist grundsätzlich zumutbar. Dies gilt auch für Bezieher von Transferleistungen; denn eine Betreuung eines Kindes mit Verpflegung ist bei Zahlung des Mindesteigenanteils günstiger als eine eigene Betreuung des Kindes zu Hause. Ausnahmen während eines laufenden Bewilligungszeitraums sind auch dann nicht zulässig, wenn das betreute Kind erkrankt ist oder sich auf einer Kur befindet oder wenn die Einrichtung aufgrund von Betriebsferien schließt.

Von der Kostenbeteiligung kann in besonders gelagerten seltenen Einzelfällen teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn eine für das Kind dringend notwendig erscheinende Betreuung bei dringlichem sozialen oder pädagogischen Bedarf (vgl. Abschnitt 3.2) daran zu scheitern droht, dass die Sorgeberechtigten die Zahlung des festgesetzten Familieneigenanteils verweigern. Diese Entscheidungen sind an die Zustimmung der bezirklichen Abteilungsleitung gebunden.

8 Eingliederungshilfen in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibeG

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt gemäß § 26 KibeG wird grundsätzlich durch eine Förderung im **Umfang** von täglich sechs Stunden an fünf Wochentagen erfüllt. Eine mehr als sechsstündige Betreuung kann auf Antrag in folgenden Fällen gewährt werden:

- aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfs gemäß entsprechender Empfehlung im Gutachten gemäß Abschnitt 8.2,
- aufgrund berufs- oder ausbildungsbedingten Bedarfs (Abschnitt 3.1 bzw. 4.1),
- aufgrund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs (Abschnitt 3.2).

Die Begründung des Bedarfs ist in der Akte zu dokumentieren.

8.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung von Eingliederungshilfen in einer Kindertageseinrichtung ist ein Gutachten einer der nachfolgend benannten Stellen, durch welches das Kind dem Personenkreis gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII zugeordnet und in Hilfebedarfsgruppen eingestuft worden ist:

- bei körperlich behinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 1 bis 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt oder der Landesarzt für Körperbehinderte,
- bei blinden und wesentlich sehbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 4 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sehbehinderte,
- bei hörbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 5 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Hörbehinderte,
- bei sprachbehinderten Kindern (im Sinne von § 1 Ziffer 6 der Verordnung nach § 60 SGB XII) der Landesarzt für Sprachbehinderte,
- bei geistig und seelisch behinderten Kindern (im Sinne von §§ 2 und 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII) das zuständige Gesundheitsamt,
- bei mehrfachbehinderten Kindern das zuständige Gesundheitsamt, wenn es sich vor allem um eine geistige oder seelische Behinderung handelt, oder der Landesarzt für Körperbehinderte, wenn es sich vor allem um eine Körperbehinderung handelt.

Sowohl bei Erstanträgen als auch bei Folgeanträgen auf Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung gemäß § 26 KibeG erfolgt grundsätzlich zunächst die **Antragstellung** der Sorgeberechtigten bei der Abteilung Kindertagesbetreuung (KTB) des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes, welche daraufhin die zuständige begutachtende Dienststelle mit der Begutachtung beauftragt. Sollten die Sorgeberechtigten einen anderen Weg gewählt haben, sich z.B. zuerst an die begutachtende Dienststelle gewandt haben, kann im Sinne der Kundenfreundlichkeit die Begutachtung vor

Antragstellung erfolgen. Die Sorgeberechtigten sollen von der begutachtenden Dienststelle darauf hingewiesen werden, dass die Antragstellung bei KTB-Abteilung nachgeholt werden muss.

Als frühestes Datum der **Bewilligung** von Eingliederungshilfen gilt das Datum des Gutachtens, sofern dies nach Antragseingang erstellt wird. Liegt die Antragstellung zeitlich nach der Gutachtenerstellung, gilt als frühester Bewilligungsbeginn gemäß Abschnitt 6.2 der Zeitpunkt des Antragseingangs.

8.2 Leistungsarten mit Zuschlagstufen

Bei einem erhöhten Förderbedarf des Kindes ist eine Leistungsart mit einer Zuschlagstufe zu gewähren. Die **Ermittlung der Zuschlagstufe** erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung des Kindes im Sinne von Abschnitt 8.1.

Die in der gutachterlichen Stellungnahme empfohlenen Förderleistungen sind wie folgt mit Punkten zu bewerten:

Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4
	Stufe 2	6
	Stufe 3	9
Physiotherapeutischer Bedarf	Stufe 1	2
	Stufe 2	4
Ergotherapeutischer Bedarf		1
Logopädischer Bedarf		1
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Hörschädigung		4
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Sehschädigung		2
Spezieller Bedarf, insbesondere bei schweren Schädigungen	Stufe 1	5
	Stufe 2	6
	Stufe 3	10
	Stufe 4	14

Anhand der Summe der Punkte ist zu prüfen, ob eine Leistungsart mit **Zuschlagstufe** zu gewähren ist:

bis 6 Punkte:	ohne Zuschlag
7 bis 9 Punkte:	Zuschlagstufe 1
10 bis 12 Punkte:	Zuschlagstufe 2
13 bis 17 Punkte:	Zuschlagstufe 3
18 bis 22 Punkte:	Zuschlagstufe 4
ab 23 Punkte:	Zuschlagstufe 5

Ist bekannt, dass ein im Gutachten aufgeführter **spezieller Bedarf** (z.B. Pflegekraft für 1:1-Betreuung) bereits über die Familie des Kindes (z.B. Krankenkasse, Pflegeversicherung) finanziert wird, ist der Punktwert dieses speziellen Bedarfs bei der Ermittlung der Leistungsart nicht zu berücksichtigen.

Bei der Bewilligung von Leistungsarten mit den **Zuschlagstufen 4 und 5** ist in folgenden Fällen vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu beteiligen:

- bei allen Erstanträgen,
- bei Folgeanträgen von Kindern mit festgestellter drohender Behinderung,
- bei Folgeanträgen von Kindern mit festgestellter Behinderung, bei denen eine Veränderung der Zuschlagstufe erfolgt.

Liegen Erkenntnisse vor, dass eine Kindertageseinrichtung die bewilligte Leistung nicht erbringt oder erbracht hat, ist die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde hierüber zu informieren.

8.3 Weiterbewilligung bei Folgeanträgen

Für die gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 2. Alt. i.V.m. Absatz 2 SGB XII als von einer wesentlichen Behinderung bedroht eingestuft Kinder ist als Voraussetzung für eine Weiterbewilligung ein neues Gutachten erforderlich. Gleiches gilt für Kinder mit wesentlicher Behinderung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 1. Alt. SGB XII, wenn das Gutachten eine erneute Begutachtung vorsieht.

Das Begutachtungsdatum darf höchstens ein halbes Jahr älter als der Beginn des beantragten Bewilligungszeitraums sein. Der Bewilligungszeitraum endet zum Ende des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem die Neubegutachtung laut Gutachten stattfinden soll.

Auf ein neues Gutachten kann verzichtet werden, wenn der ablaufende Bewilligungszeitraum in dem Jahr endet, in dem das Kind eingeschult wird.

Bei einem **Folgeantrag** ist darauf zu achten, ob eine Neubegutachtung erforderlich ist (siehe vorstehend) sowie ob der Entwicklungsbericht der Kindertageseinrichtung beigefügt ist. Bei einem **Änderungsantrag** müssen die beigefügten Unterlagen nachvollziehbar begründet darlegen, inwiefern sich der Förder- und Behandlungsbedarf wesentlich geändert hat. Ohne entsprechende Unterlagen ist der Änderungsantrag abzulehnen. Bei einem **Widerspruch** der Sorgeberechtigten gegen den Bewilligungsbescheid ist gegebenenfalls die begutachtende Dienststelle zu beteiligen.

Die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes veranlasst die Neubegutachtung beim Jugendpsychiatrischen Dienst (oder Beratungszentrum „sehen hören bewegen sprechen“) unter Beifügung des Entwicklungsberichtes, sofern vorliegend. Die begutachtende Dienststelle lädt nach Beauftragung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes zur **Neubegutachtung** ein. Nach Übersendung des Gutachtens durch die begutachtende Dienststelle erstellt die Abteilung Kindertagesbetreuung des Sozialen Dienstleistungszentrums bzw. des Jugendamtes den Kita-Gutschein.

8.4 Übernahme von Fahrt- oder Beförderungskosten

Eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten kann bei Vorliegen der beiden folgenden **Voraussetzungen** bewilligt werden:

- Vorliegen einer (drohenden) Behinderung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII und
- Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung.

Vorrangig sind die Kosten für eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel zu übernehmen.

In **seltenen Ausnahmefällen**

- aufgrund der Art und Schwere der Behinderung des Kindes oder
- der sozialen Situation der Familie

kann die Übernahme von Beförderungskosten trotz einer in zumutbarer Entfernung stattfindenden Förderung erfolgen. Die Notwendigkeit der Beförderung ist schriftlich zu dokumentieren.

Übernimmt eine sorgeberechtigte oder eine andere Person die Begleitung des Kindes, können die notwendigen Fahrtkosten für diese übernommen werden.

Sofern eine Beförderung oder die Übernahme von Beförderungskosten bewilligt wird, sind im **Bewilligungsbescheid** (über die in § 13 KibeG genannten Angaben hinaus)

- die Kindertageseinrichtung, welche die Frühförderung durchführt,
- der Träger dieser Einrichtung und
- die Art der Beförderung

zu vermerken.

8.4.1 Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel

Die Übernahme von Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfolgt in Höhe der **Kosten der notwendigen Zeitfahrausweise des HVV** (Abonnement) zum Zeitpunkt der Bewilligung. Wenn die Begleitperson bereits über einen Zeitfahrausweis verfügt, sind nur die Mehrkosten zu erstatten, die sich aus einer eventuell notwendigen Fahrbereichserweiterung (Tarifzonen) ergeben. Die Art der bewilligten Fahrkarte(n) und der pauschal zu erstattende Betrag sind auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ausgezahlt.

Die Übernahme von Kosten der Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel ist nur zu bewilligen, wenn kein **Anspruch auf unentgeltliche Beförderung** im öffentlichen Personenverkehr nach §§ 145 ff. SGB IX besteht.

8.4.2 Gewährung einer Kilometerentschädigung

Eine **Kilometerentschädigung** ist zu gewähren, wenn

- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus besonderen Gründen, die in der Art und Schwere der Behinderung des Kindes begründet sind, nicht zumutbar ist und
- die Beförderung des Kindes mit einem privaten PKW durch die Sorgeberechtigten oder andere Personen durchgeführt wird.

Bei der **Ermittlung der Kilometerzahl** sind nur die Fahrtkilometer zu berücksichtigen, die für die Hin- und Rückfahrt des Kindes in die Kindertageseinrichtung zusätzlich für die Sorgeberechtigten anfallen. Zu vergüten sind je Betreuungstag 0,21 Euro pro zusätzlich zu fahrenden Kilometer, höchstens 250 Euro im Monat.

Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken. Der Betrag wird den Sorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ausgezahlt.

8.4.3 Bewilligung von Beförderungsdiensten

Ein **Beförderungsdienst** kann bewilligt werden, wenn

- eine (drohende) Behinderung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII vorliegt und
- die Förderung in einer nicht in zumutbarer Entfernung zur Wohnung (im Sinne von Abschnitt 2) liegenden Einrichtung erfolgen soll bzw. ein seltener Ausnahmefall gemäß Abschnitt 8.4 vorliegt und
- die gewählte Kindertageseinrichtung gemäß Anlage 3 angefahren wird und
- das Kind im Einzugsbereich der gewählten Kindertageseinrichtung (Anlage 3) wohnt.

Weiterhin muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist aufgrund der Behinderung des Kindes nicht möglich (vgl. Abschnitt 8.4.2) und die Sorgeberechtigten können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern.
- Die Sorgeberechtigten sind aufgrund der Berufstätigkeit/Ausbildung im Sinne von Abschnitt 3.1 bzw. 4.1 und der Entfernung zwischen der Wohnung des Kindes und des Betreuungsangebotes zeitlich nicht in der Lage, das Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu befördern, und können das Kind nicht mit einem eigenen PKW befördern. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung und die Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten aufgrund der Fahrtzeiten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht miteinander vereinbar sind.
- Aufgrund einer problematischen Familiensituation (z.B. infolge von Sucht-, psychischen oder sonstigen Erkrankungen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen) sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage, das Kind zu begleiten, und ohne die Bewilligung eines Beförderungsdienstes könnte der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung nicht eingelöst werden.

Darüber hinaus kann in **seltene Ausnahmefällen** ein Beförderungsdienst auch bewilligt werden, wenn das Kind außerhalb des Einzugsgebietes wohnt oder die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht angefahren wird. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass dies kostenneutral im Rahmen bereits organisierter Beförderungstouren ermöglicht werden kann. Dies ist mit der für die Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Beförderung der Kinder erfolgt zu **festgelegten Zeiten**. Sofern eine 10- oder 12-stündige Leistungsart in Anspruch genommen werden soll, kann kein Beförderungsdienst bewilligt werden. Hierüber sowie über die Einzugsbereiche der in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen sind die Sorgeberechtigten zu informieren.

Die Bewilligung eines Beförderungsdienstes ist mit der für die Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Kann die Beförderung organisiert werden, ist die für die Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides (ohne Anlagen) zu informieren.

8.4.4 Bewilligung einer Einzelbeförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste

Eine Übernahme der Kosten für eine Beförderung durch Taxen oder sonstige Fahrdienste ist nur möglich, **wenn ansonsten kein geeigneter Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann** (vgl. Abschnitt 6.4).

Bei Einrichtung einer Beförderung mit einem Taxi oder einem sonstigen Fahrdienst ist vorher die für Kindertagesbetreuung zuständige Fachbehörde zu beteiligen. Die Bewilligung der Kostenübernahme ist zu **befristen**. Die Kosten der Beförderung durch sonstige Fahrdienste dürfen die Kosten, die bei einer Beförderung durch ein Taxi anfallen würden, nur dann überschreiten, wenn der Einsatz von speziell ausgerüsteten Fahrzeugen auf Grund der Behinderung des Kindes unabweisbar ist.

Die für die Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde ist mit einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides (Kopie ohne Anlagen) über die Beförderungsförm und die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu informieren.

Im Falle der Beförderung durch ein Taxi sind die einzelnen Fahrten von den Sorgeberechtigten oder der Kindertageseinrichtung auf einem Beleg des beauftragten Unternehmens schriftlich zu bestätigen. Die **Belege** sind vom Auftragnehmer bei der für die Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde einzureichen. Diese wird die Belege prüfen und die Zahlung an den Auftragnehmer veranlassen.

Vor Ablauf der Bewilligungsfrist ist zu prüfen, ob inzwischen eine Organisation der Beförderung durch die für die Beförderungsdienste zuständige Fachbehörde möglich ist oder ein wohnortnaher oder durch andere Beförderungsfarten erreichbarer Platz nachgewiesen werden kann. Eine **Weiterbewilligung** der alternativen Beförderung ist erst nach erfolgter Abstimmung mit der für Kindertagesbetreuung und der für die Beförderungsdienste zuständigen Fachbehörde zulässig.

9 Kindertagespflege

9.1 Aufgaben der Tagespflegebörsen

Die Tagespflegebörsen sind für die Akquise, Eignungsfeststellung, Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen zuständig. Sorgeberechtigte haben Anspruch auf Beratung und Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen. Kooperationen von Tagespflegepersonen (z.B. Interessenvertretungen, Stadtteilgruppen) sollen beraten und unterstützt werden. Die Arbeitshilfe „Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen“ ist zu berücksichtigen.

9.2 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Eine Tagespflegeperson benötigt sowohl bei öffentlich geförderter als auch bei rein privater Kindertagespflege eine **Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII, wenn

- ein oder mehrere Kinder,
- außerhalb der elterlichen Wohnung,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen ist im Sinne der Abschnitte 9.4 bzw. 9.5 vorzunehmen.

Eine Pflegeerlaubnis ist gemäß § 43 SGB VIII jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu befristen. Weder kürzere noch längere Fristen sind möglich. Spätestens nach fünf Jahren hat eine erneute Überprüfung der Tagespflegeperson stattzufinden; bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen, bereits vorher. Gegebenenfalls sind **Nebenbestimmungen** (Auflagen) mit auf den Einzelfall bezogenen, angemessenen Fristen in die Pflegeerlaubnis aufzunehmen.

9.3 Vermittlung von Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

Es dürfen nur geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden. Sofern keine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt bzw. vorliegen muss (vgl. Abschnitt 9.2), ist vor einer Vermittlung die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne der Abschnitte 9.4 bzw. 9.5 zu prüfen.

9.4 Prüfung der Eignungsvoraussetzungen

Zur Feststellung der Eignung ist zu prüfen, ob die Tagespflegeperson

- sich durch eine der Tätigkeit adäquate Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet (persönliche Eignung, siehe Abschnitt 9.4.1),
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (räumliche Eignung, siehe Abschnitt 9.4.2) und
- vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagespflegeperson nachweist (fachliche Eignung, siehe Abschnitt 9.4.3).

9.4.1 Persönliche Eignung

Folgende Grundvoraussetzungen müssen für die Feststellung der **persönlichen Eignung** erfüllt sein:

- Volljährigkeit der Tagespflegeperson;
- Ausreichende Deutschkenntnisse zur Gewährleistung des Förder- und Erziehungsauftrags. Die Tagespflegeperson muss z.B. den Inhalten der Qualifizierungskurse folgen, diese aufnehmen und anwenden können;
- mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Bildungsnachweis;
- Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard;
- Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG der Tagespflegeperson sowie, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden soll, für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen;
- Registrierung als Lebensmittelunternehmer/in, sofern die Kindertagespflege nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes erfolgt;
- Bei Anhaltspunkten dafür, dass die Tagespflegeperson aus gesundheitlichen Gründen für Kindertagespflege nicht geeignet ist, ist ein ärztliches Attest zur psychischen und physischen Unbedenklichkeit bzgl. der Tätigkeit in der Kindertagespflege anzufordern.

Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist darüber hinaus, dass die Tagespflegeperson als Bezugs- und Bindungsperson mit dem Kind jederzeit eine uneingeschränkte verbale und nonverbale Kommunikation führen kann. Dies gilt in allen Betreuungssituationen, d.h. auch außerhalb der Betreuungsräume.

Die Tagespflegeperson ist vor Eignungsfeststellung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG zu informieren.

9.4.2 Räumliche Eignung

Zur Feststellung der **räumlichen Eignung** ist ein Hausbesuch durchzuführen, dessen Ergebnis zu dokumentieren ist. Hierbei sind die Anforderungen an kindgerechte und sichere Räumlichkeiten gemäß der Arbeitshilfe „Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen“ zu berücksichtigen.

In den von einer Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen darf **nicht geraucht** werden.

9.4.3 Fachliche Eignung

Folgende Mindeststandards gelten für die **fachliche Eignung** einer Tagespflegeperson:

- Von vertieften Kenntnissen hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege ist unter den in § 2 Absatz 2 KTagPfIVO genannten Voraussetzungen auszugehen. Dies gilt auch für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Für Tagespflegepersonen mit pädagogischer Berufsausbildung gelten die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 KTagPfIVO.
- Nachweis über Teilnahme an einem von der zuständigen Fachbehörde anerkannten Kurs Erste Hilfe am Kind im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als zwei Jahre;
- In der Regel vor Tätigkeitsbeginn Teilnahme an der Belehrung zum Infektionsschutz gemäß § 43 IfSG sowie an der Schulung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege, sofern die Betreuung nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes erfolgt.

Bei Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege lediglich in Ergänzung der Betreuung

- in einer Kindertageseinrichtung,
- durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson gemäß § 2 Absätze 2 oder 4 KTagPfIVO,
- der Schule bzw. der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen gemäß § 13 HmbSG

anbieten (**ergänzende Kindertagespflege**), ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsqualifizierung im Umfang von grundsätzlich 45 Unterrichtsstunden (Qualifikationsstufe 1) ausreichend.

Am 31. März 2014 bereits tätige Tagespflegepersonen mit der Qualifikationsstufe 1, die nicht nur ergänzende Kindertagespflege anbieten möchten, müssen die erhöhte Qualifikationsanforderung gemäß § 2 Absatz 2 KTagPfIVO (Qualifikationsstufe 2) spätestens zum 31.12.2017 erfüllen.

Die Tagespflegeperson muss zur Sicherung ihrer fachlichen Eignung alle zwei Jahre die erfolgreiche Teilnahme an **fachspezifischen Fortbildungen** im Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden nachweisen. Darüber hinaus muss alle zwei Jahre die Teilnahme an einem anerkannten Kurs **Erste Hilfe am Kind** im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden.

9.5 Großtagespflege gemäß § 4 KTagPfIVO

Für Tagespflegepersonen, die in der Großtagespflege gemäß § 4 KTagPfIVO tätig sind, gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

- gemeinsames pädagogisches Konzept,
- Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung sowie ggf. Zweckentfremdungsgenehmigung für die genutzten Räume müssen grundsätzlich vor Tätigkeitsbeginn (spätestens bei Beantragung einer (neuen) Pflegeerlaubnis) vorgelegt werden.

Am 1.7.2010 bereits in Großtagespflege tätige Tagespflegepersonen müssen spätestens bei der Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorlegen.

9.6 Bewilligung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Die Bewilligung von Kindertagespflege ist möglich, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung (siehe Abschnitte 2 und 3) besteht, die Voraussetzungen für eine Bewilligung gemäß Abschnitt 4 vorliegen und wenn die ausgewählte Tagespflegeperson

- eine Pflegeerlaubnis besitzt oder keiner Pflegeerlaubnis bedarf, sie aber gemäß der Abschnitte 9.4 und 9.5 als geeignet anzusehen ist, und
- die Tagespflegeperson von den Sorgeberechtigten nur den gemäß § 5 Absatz 5 KTagPfIVO von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde festgesetzten Teilnahmebeitrag sowie ggf. ein angemessenes zusätzliches Betreuungsentgelt zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen entstehen, verlangt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass hiergegen verstoßen wird, ist zur Prüfung der Zulässigkeit und Angemessenheit von den Sorgeberechtigten der Betreuungsvertrag anzufordern.

Das Vorhandensein kindgerechter Räume ist nicht zu prüfen, wenn die **Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten** stattfindet.

Die Ermittlung der **betreuungsfreien Zeit** gemäß § 9 Absatz 1 KTagPfIVO erfolgt analog zum Bundesurlaubsgesetz, d.h. es können bis zu vier Wochen betreuungsfreie Zeit je Kalenderjahr gewährt werden, bei der die Verteilung der Betreuungszeiten auf die Wochentage unerheblich ist.

9.7 Besonders begründete Ausnahmefälle

Bei **sehr kurzfristig entstehenden Betreuungsbedarfen** kann unter folgenden Voraussetzungen eine Bewilligung gemäß § 23 SGB VIII erfolgen, bevor die Einführungsqualifizierung abgeschlossen ist:

- Das Betreuungsverhältnis muss sehr kurzfristig zustande kommen (z.B. kurzfristig Arbeitsaufnahme/Ausbildungsbeginn/Qualifizierung o.ä.; akute Vertretungssituation), andernfalls wäre bspw. der Arbeitsplatz/die Ausbildung gefährdet bzw. die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet.
- Eine andere Tagespflegeperson, die die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen vorweisen kann, konnte nicht gefunden werden.

Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, kann für das betreffende Kind Kindertagespflege für grundsätzlich maximal sechs Monate bewilligt werden. Vor Beginn der geförderten Betreuung muss die persönliche Eignung gemäß Abschnitt 9.4.1 sowie ggf. die räumliche Eignung gemäß Abschnitt 9.4.2 festgestellt worden sowie die Anmeldung zu den Kursen nachgewiesen sein. Gibt es keine Anhaltspunkte, die gegen eine Eignung sprechen, kann eine Bewilligung erfolgen. Eine ggf. erforderliche Pflegeerlaubnis ist in diesen Fällen mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass innerhalb von sechs Monaten die Erfüllung der noch erforderlichen Anforderungen (Einführungsqualifizierung, Kurs Erste Hilfe am Kind etc.) der Tagespflegebehörde nachzuweisen ist.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson unterschreiben in diesen Fällen eine **Erklärung**, dass eine endgültige Eignungsfeststellung und längerfristige Bewilligung der Kindertagespflege erst erfolgt, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Die Förderung wird auf maximal sechs Monate begrenzt. Danach wird die Förderung nur fortgesetzt, wenn die Tagespflegeperson die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (Einführungsqualifizierung, Kurs Erste Hilfe am Kind etc.) der Tagespflegebehörde nachgewiesen hat.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bei der Bewilligung von der Anforderung der **sprachlichen und schulischen Voraussetzungen** gemäß Abschnitt 9.4.1 abgewichen werden. Dies gilt nur für die ergänzende Kindertagespflege gemäß § 2 Absatz 3 KTagPfIVO, wenn keine andere Tagespflegeperson, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, gefunden werden kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erforderlich ist.

Von der Anforderung eines **Hauptschulabschlusses** oder eines vergleichbaren Bildungsnachweises kann abgewichen werden, wenn die Eignung der betreffenden Tagespflegeperson bereits vor dem 10. September 2012 festgestellt wurde. Dies gilt auch für nachfolgende Anträge auf Erlaubniserteilung bzw. Eignungsfeststellung der betreffenden Tagespflegeperson.

9.8 Vertretung in der Kindertagespflege

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Tagespflegepersonen sind zu motivieren und darin zu unterstützen, gemäß § 9 Absatz 3 KTagPfIVO rechtzeitig für eine am Kindeswohl und den Bedarfen der Sorgeberechtigten ausgerichteten Vertretung zu sorgen. Zusammenschlüsse und Netzwerke von Tagespflegepersonen wie **Stadtteilgruppen** sollen aktiv beraten, unterstützt und gefördert werden. Hierzu dienen auch die Mittel aus der bisherigen Rahmenezuweisung, welche im Rahmen der Fremdbewirtschaftung des Ortsproduktes 1-254.06.03.003.001 „Steuerung Leistungen Kindertagespflege“ auf Basis entsprechender Vereinbarungen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme der gemäß § 9 KTagPfIVO betreuungsfreien Zeit von der Tagespflegeperson **mit den Sorgeberechtigten abzustimmen**. Können die Sorgeberechtigten während der gemäß § 9 KTagPfIVO betreuungsfreien Zeit oder einem krankheitsbedingten Ausfall der Tagespflegeperson von bis zu zwei Wochen die Betreuung des Kindes nicht selbst sicherstellen und es ist von der ausfallenden Tagespflegeperson nicht für eine Vertretung gesorgt, ist den Sorgeberechtigten eine andere Tagespflegeperson nachzuweisen. Auf Antrag ist eine zusätzliche Betreuung bei einer anderen Tagespflegeperson zu gewähren und die Gewährung des Tagespflegegeldes für die ausfallende Tagespflegepersonen fortzusetzen.

Im **Vertretungsfall** kann gemäß § 10 Absatz 3 KTagPfIVO für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der vertretenden Tagespflegeperson die gemäß Pflegeerlaubnis maximal zulässige Zahl zeitgleich betreuter Kinder vorübergehend überschritten werden. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch immer das Wohl des Kindes/der Kinder, welches für die Beurteilung der maximalen Anzahl zeitgleich betreuter Kinder in den Vordergrund zu stellen ist.

Die vertretende Tagespflegeperson muss grundsätzlich die Eignungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 9.4 erfüllen. Als fachliche Voraussetzung gelten grundsätzlich mindestens die Anforderungen an die ergänzende Kindertagespflege gemäß § 2 Absatz 3 KTagPfIVO. Vertretungskräfte mit pädagogischer Berufsausbildung müssen grundsätzlich mindestens am 15 Unterrichtsstunden umfassenden ersten Teil der Einführungsqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

Die vertretende Tagespflegeperson erhält durch die Tagespflegebörse des bezirklichen Jugendamtes, in dem das zu betreuende Kind wohnhaft ist, eine Bewilligung über den tatsächlich geleisteten Vertretungsaufwand. Die **Berechnung** erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Woche. Da die Leistungsarten jeweils auf eine ganze Woche (sieben Tage) berechnet sind, wird immer mindestens eine komplette Woche bewilligt. Die Übernahme der Vertretungskosten findet ab dem ersten Tag der Vertretung statt.

Dies gilt für **Vertretungssituationen in der Großtagespflege** nur, wenn die Vertretung durch eine zusätzliche Tagespflegeperson, die nicht in der betroffenen Großtagespflegestelle tätig ist, geleistet wird. Wird innerhalb der Großtagespflegestelle gegenseitig vertreten, wird dies nicht zusätzlich vergütet.

Die Sorgeberechtigten beantragen die Übernahme der Vertretungskosten mit dem hierfür vorgesehenen Antrag auf Kostenübernahme für die vertretende Tagespflegeperson. Bei Krankheit der Tagespflegeperson ist von dieser eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

9.9 Bewilligung von Tagespflegegeld gemäß § 5 KTagPfIVO

Die Höhe der laufenden Geldleistung bemisst sich nach § 23 SGB VIII, §§ 5 und 6 KTagPfIVO.

Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung, die gemäß § 2 Absatz 4 KTagPfIVO am 15 Unterrichtsstunden umfassenden ersten Teil der Einführungsqualifizierung erfolgreich teilgenommen, aber noch nicht die tätigkeitsbegleitend zu absolvierenden Anforderungen erfüllt haben, erhalten das Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 2, bis die erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Kinderschutz und Kinderrechte“ und der Praxisberatung/Supervision nachgewiesen wurde.

Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung, die trotz Erfüllung der Voraussetzungen das erhöhte Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 3 nicht in Anspruch nehmen möchten, können hierauf mittels einer formlosen schriftlichen Erklärung gegenüber der Tagespflegebörse verzichten.

Tagespflegepersonen, die dem zu betreuenden Kind gegenüber unterhaltspflichtig oder in gerader Linie bzw. in der Seitenlinie bis zum dritten Grad mit dem Kind **verwandt oder verschwägert** sind, werden keine Geldleistungen gewährt.

9.9.1 Sachkostenpauschale 2 (SK 2) gemäß § 5 Absatz 3 KTagPfIVO

Großtagespflegestellen können zur Deckung von **Mietkosten** zwischen der Inanspruchnahme der SK 2-Pauschale oder einem zusätzlichen Beitrag durch die Sorgeberechtigten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 KTagPfIVO wählen, beides parallel ist nicht zulässig. Eine solche Entscheidung ist für eine Großtagespflegestelle einheitlich zu treffen. Die Mietkosten sind der Tagespflegebörse nachzuweisen.

Folgende Anspruchsvoraussetzungen gelten für die SK 2-Pauschale:

- Großtagespflegestelle mit mindestens zwei aktiven Tagespflegepersonen,
- eigens angemietete oder entgeltlich überlassene Räume,
- einheitlicher Antrag der Großtagespflegestelle und
- mindestens ein öffentlich gefördertes Kind in Betreuung je Tagespflegeperson.

Die SK 2-Pauschale kann für einen **Übergangszeitraum** von maximal drei Kalendermonaten weitergewährt werden. Dieses ist möglich,

- bei Ausscheiden der zweiten Tagespflegeperson oder
- wenn eine der Tagespflegepersonen vier Wochen lang kein öffentlich gefördertes Kind betreut.

In begründeten Fällen kann eine Weitergewährung über drei Monate hinaus bis zu insgesamt einem halben Jahr erfolgen.

9.9.2 Zuschüsse zur Altersvorsorge gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVO

Aufwendungen zur angemessenen Altersvorsorge sind nur dann anzuerkennen, wenn gesichert ist, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Als Nachweis von Aufwendungen genügen Kopien des Bescheides über die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines privaten Altersvorsorgevertrages, nebst einer Bescheinigung, dass der Altersvorsorgevertrag ungekündigt ist. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung über eingezahlte Beiträge (Jahresabrechnung) erbracht werden.

Eine Kostenerstattung für die hälftigen Aufwendungen aufgrund **privater** Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge, Altersvorsorgeverträge – wie beispielsweise Banksparpläne und Aktienfondssparpläne – oder gefördertes (selbst genutztes) Wohneigentum kommt infrage, sofern die abgeschlossenen Verträge folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das angelegte Kapital muss pfändungssicher sein. Es darf während der Ansparphase nicht beleihbar sein. Ausnahme ist die Beleihung für Investitionen in eigene Immobilien in einem Umfang von maximal 10.000 Euro. (Dies gilt nur für Verträge, die nach dem 31. August 2006 abgeschlossen worden sind.)
- Es müssen regelmäßig Informationen über das angesammelte Kapital erfolgen.

- Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht werden.
- Die Auszahlung muss in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgen. Ausnahmsweise können bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals nach Rentenbeginn ausgezahlt werden.

Der erforderliche **Nachweis** der Aufwendungen gilt als erbracht, wenn die Bestätigung eines Trägers der Alterssicherung vorgelegt wird, dass ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde. Wurde eine private Absicherung gewählt, müssen die oben angegebenen Voraussetzungen nachgewiesen werden, bei der gesetzlichen Rentenversicherung genügt ein Beleg über Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung auf das eigene Rentenkonto.

Von der Angemessenheit der Altersvorsorgebeiträge ist auszugehen, wenn die hälftigen monatlichen Aufwendungen einen Betrag von 45 Euro nicht übersteigen. Als Aufwendungsersatz für die Altersvorsorge sind in diesem Fall pauschal 45 Euro zu gewähren.

Anstelle der Pauschale ist der gezahlte Altersvorsorgebetrag zur Hälfte zu erstatten, wenn die Alterssicherung angemessen ist. Das ist der Fall, wenn das zu versteuernde Einkommen aus der Kindertagespflege den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV übersteigt und deshalb höhere Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind.

Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Altersvorsorge ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.

9.9.3 Zuschüsse zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVO

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird durch eine Pauschale in Höhe von 9 Euro monatlich abgegolten. Diese wird automatisch gezahlt, wenn und solange mindestens ein öffentlich gefördertes Kind betreut wird. Höhere angemessene Beiträge zur Unfallversicherung als 9 Euro monatlich können auf Nachweis erstattet werden.

9.9.4 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 5 Absatz 4 KTagPfIVO

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind als angemessen anzuerkennen, sofern sie aufgrund von **Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege** zu leisten sind. Entsprechende Beiträge sind hälftig zu erstatten. Sollte eine Tagespflegeperson noch andere Einnahmen haben, muss der Anteil der Kindertagespflegetätigkeit ermittelt werden, entsprechend diesem Anteil wird von den gezahlten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung die Hälfte erstattet.

Als **Nachweis** für die geleisteten Aufwendungen können folgende Unterlagen dienen:

- Beitragsbescheid oder Bescheinigung der Krankenkasse,
- Aktueller Einkommensteuerbescheid,
- Gehaltsmitteilung oder
- Rentenbescheid.

Fünf Jahre nach dem letztmaligen Nachweis der Aufwendungen zur Krankenversicherung ist – in der Regel im Zuge der Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis – zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen noch bestehen.

Eine **Krankentagegeldabsicherung** kann als angemessen anerkannt und hälftig bezuschusst werden, wenn die Kindertagespflegetätigkeit erwerbsmäßig erfolgt und die Existenzgrundlage der Tagespflegeperson darstellt. Als angemessen gelten die Konditionen der gesetzlichen Krankenversicherung, welche für die hauptberuflich Selbständigen mit Krankentagegeldabsicherung (§§ 44 ff. SGB V) gelten, oder vergleichbare Konditionen z.B. privater Krankenversicherungen.

10 Berichtswesen

Die für die Aufgabenerfüllung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde insbesondere für Controlling- und Planungszwecke erforderlichen Daten werden grundsätzlich aus den bestehenden technischen Informationssystemen generiert. Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachbehörde sind auf Anforderung im Einzelfall zusätzliche Daten und Informationen zu übermitteln. Da das Berichtswesen sich nur auf statistische Daten bezieht, sind die Daten in anonymisierter oder aggregierter Form zu übermitteln.

11 Schlussbestimmung

Diese Fachanweisung tritt zum 01.09.2016 in Kraft und zum 31.08.2021 außer Kraft. Die bisherige Fassung der Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.09.2012 verliert mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.



Staatsrat der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration